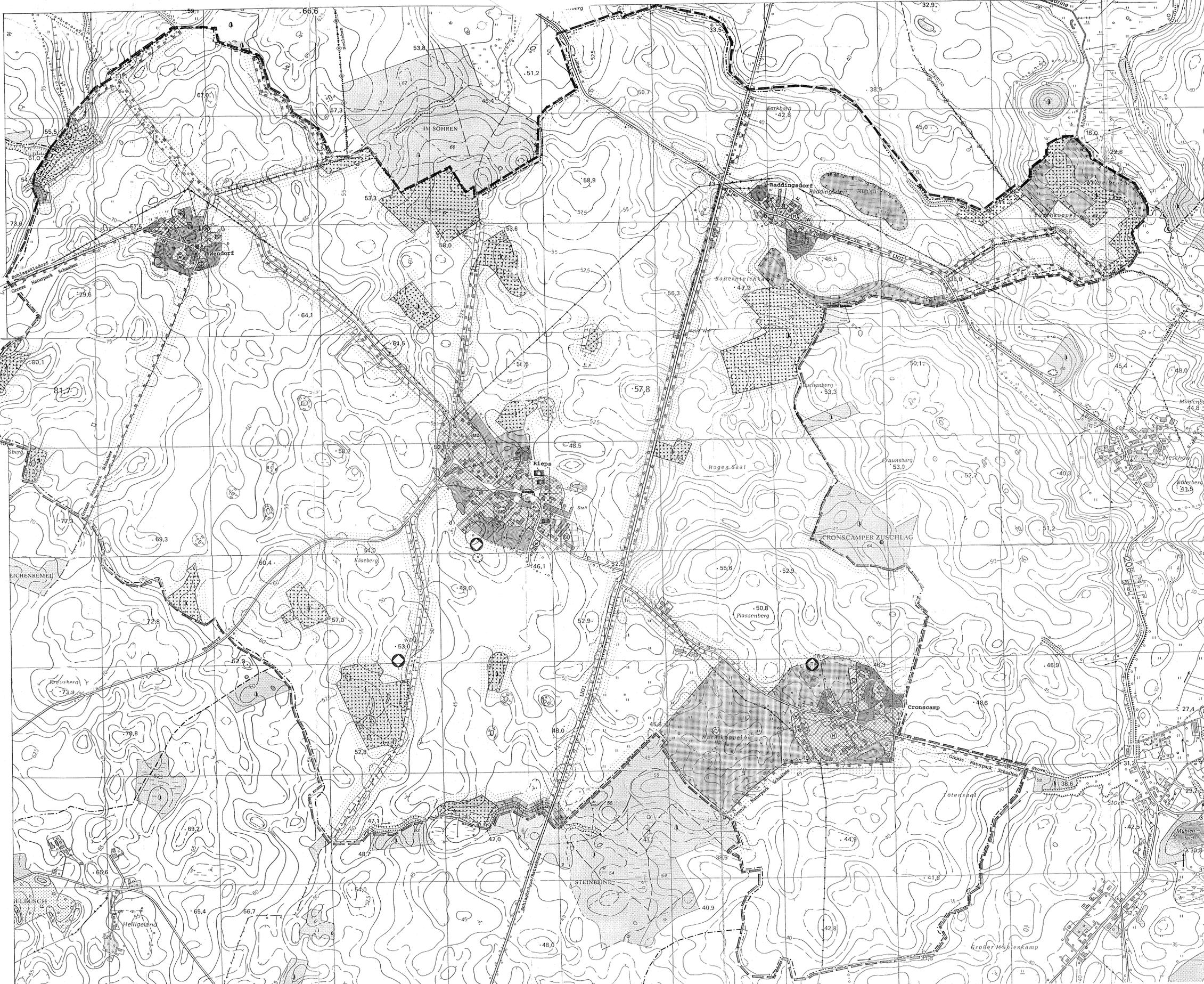


FLÄCHENNUTZUNGSPLAN GEMEINDE RIEPS

ENTWURF M. 1:5000



REGELUNGEN FÜR DIE STADTERHALTUNG UND FÜR DEN DENKMALSCHUTZ

(§§ ABS. 5 UND 4, § 9 ABS. 6, § 173 ABS. 1 BAUGB)

D EINZELANLAGEN (UNBEWEGLICHE KULTURDENKMÄLER), DIE DEM DENKMALSCHUTZ UNTERLIEGEN

FLÄCHEN FÜR DEN ÜBERÖRTLICHEN VERKEHR UND FÜR DIE ÖRTLICHEN HAUPTVERKEHRSZÜGE

(§§ ABS. 2 NR. 3 UND ABS. 4 BAUGB)

SONSTIGE ÜBERÖRTLICHE UND ÖRTLICHE HAUPTVERKEHRSTRASSEN
 ÜBERÖRTLICHE WEGE UND ÖRTLICHE HAUPTWEGE

PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN UND MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ DER PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG DER LANDSCHAFT

(§§ ABS. 6 BAUGB)

UMGRENZUNG VON FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG

UMGRENZUNG VON SCHUTZGEBIETEN UND SCHUTZOBJEKTEN IM SINNE DES NATURSCHUTZRECHTES (§ 5 ABS. 6 BAUGB SOWIE § 20 NATSCHG)

SCHUTZGEBIETE UND SCHUTZOBJEKTE
 NATURSCHUTZGEBIET

LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIET

NATURPARK

GESCHÜTZTER LANDSCHAFTSBEISTANDTEIL

FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT UND FÜR DIE FORSTWIRTSCHAFT

(§§ ABS. 2 NR. 6 UND ABS. 6 BAUGB)

FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT

FLÄCHEN FÜR DIE FORSTWIRTSCHAFT

WIESEN, WEIDEN, FEUCHTGEBIETE

GRENZE DES RÄUMLICHEN UMSCHWUNGSDES BEBAUUNGSPLANS (§ 9 ABS. 7 BAUGB)

ERGÄNZENDE PLANZEICHEN

UMGRENZUNG VON SCHUTZGEBIETEN UND SCHUTZOBJEKTEN IM SINNE DES NATURSCHUTZRECHTES MIT EINEM SCHUTZSTREIFEN LAGESEN SIND

ART DER BAULICHEN NUTZUNG

(§§ ABS. 2 NR. 1 BAUGB, § 1-11 BAUNVO)

- WOHNBÄUFLÄCHEN (§ 1 ABS. 1 BAUNVO)
- GEWERBLICHE BAUFLÄCHEN (§ 8 BAUNVO)
- GEMISCHTE BAUFLÄCHEN (§ 1 ABS. 1 NR. 2 BAUNVO)
- DORFGEBIET (§ 5 BAUNVO)

ENRICHTUNGEN UND ANLAGEN ZUR VERSORUNG MIT GÜTERN UND DIENSTLEISTUNGEN DES ÖFFENTLICHEN UND PRIVATEN BEREICHS, FLÄCHEN FÜR DEN GEMEINBEDARF, FLÄCHEN FÜR SPORT- UND SPIELANLAGEN

(§§ ABS. 2 NR. 2 UND ABS. 4 BAUGB)

- ÖFFENTLICHE VERWALTUNGEN
- POST
- FEUERWEHR
- FLÄCHEN FÜR DEN GEMEINBEDARF
- FLÄCHEN FÜR SPORT- UND SPIELANLAGEN
- SPIELANLAGEN
- SOZIALEN ZWECKEN DIENENDE GEBÄUDE UND ENRICHTUNGEN

GRÜNLÄCHEN

(§§ ABS. 2 NR. 5 UND ABS. 6 BAUGB)

GRÜNLÄCHEN

HAUPTVERSORGUNGS- UND HAUPTWASSERLEITUNG

(§§ ABS. 2 NR. 4 UND ABS. 6 BAUGB)

HAUPTVERSORGUNGS- UND HAUPTWASSERLEITUNG

WASSERFLÄCHEN UND FLÄCHEN FÜR DIE WASSERWIRTSCHAFT, DEN HOCHWASSERSCHUTZ UND DIE REGELUNG DES WASSERABFLUSSES

(§§ ABS. 2 NR. 7 UND ABS. 6 BAUGB)

WASSERFLÄCHEN

WASSERFLÄCHEN UND FLÄCHEN FÜR DIE WASSERWIRTSCHAFT, DEN HOCHWASSERSCHUTZ UND DIE REGELUNG DES WASSERABFLUSSES

(§§ ABS. 2 NR. 7 UND ABS. 6 BAUGB)

WASSERFLÄCHEN

ERGÄNZENDE PLANZEICHEN

ERGÄNZENDE PLANZEICHEN

ERGÄNZENDE PLANZEICHEN

ERGÄNZENDE PLANZEICHEN

ERGÄNZENDE PLANZEICHEN

ERGÄNZENDE PLANZEICHEN

ERGÄNZENDE PLANZEICHEN

Verfahrensvermerk

1. Aufgeleitet auf den Auftragsgegenstand des Gemeinderates vom 27.12.98. Die örtliche Bekanntmachung des Auftragsgegenstandes ist durch Abschrift der Auftragsunterlagen am 03.12.98 erfolgt.
 Gemeinderat: 12.12.98
2. Die für die Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist gem. § 24 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 4 Abs. 3 BAUNVO beteiligt worden.
 Gemeinderat: 12.12.98
3. Die fruchtige Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist am ... durchgeführt.
 Gemeinderat: 12.12.98
4. Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 20.12.98 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.
 Gemeinderat: 12.12.98
5. Die Gemeindevorstellung hat am 05.12.98 den Entwurf des Flächennutzungsplanes mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
 Gemeinderat: 12.12.98
6. Der Entwurf des Flächennutzungsplanes sowie der Erläuterungsplan sind in der Zeit vom 27.12.98 bis 14.01.99 im Rathaus der Gemeinde Rieps öffentlich auslegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungzeit von jedermann schriftlich oder mündlich vorgetragen werden können, am 27.12.98 in der Öffentlichkeit bekanntgemacht worden.
 Gemeinderat: 12.12.98
7. Die Gemeindevorstellung hat die vorgeschlagenen Bedenken und Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 27.12.98... Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
 Gemeinderat: 12.12.98
8. Der Flächennutzungsplan wurde am 11.12.98 im Stadtparlament beschlossen.
 Gemeinderat: 12.12.98
9. Die Genehmigung des Flächennutzungsplanes wurde mit Verfügung zum Fischereiausschuss vom 27.12.98... mit Nebenbestimmungen und Hinweisen erl. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
 Gemeinderat: 12.12.98
10. Die Nebenbestimmungen wurden durch den Beschluss der Gemeindevorstellung vom 27.12.98... Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
 Gemeinderat: 12.12.98
11. Der Flächennutzungsplan ist hiermit ausgeteilt.
 Gemeinderat: 12.12.98
12. Die Einhaltung der Genehmigung des Flächennutzungsplanes sowie die Befreiung der Planzonen während der Dauer der Genehmigung sind durch die Gemeindeverwaltung zu gewährleisten und sind im Falle der Ausführung zu beachten. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 15 Abs. 3 BAUGB) hingewiesen worden. Der Flächennutzungsplan ist am 14.12.98 in Kraft getreten.
 Gemeinderat: 12.12.98

Rechtliche Grundlagen für die Aufstellung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Rieps

Der Beschluss zur Aufstellung eines Flächennutzungsplanes wurde gefasst aufgrund des § 1 Abs. 3 und § 2 Abs. 1, Satz 1 des Baugesetzbuches (BauGB) 1960 in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Dezember 1988 (BGBl. I, Seite 2263), zuletzt geändert durch Artikel 1 Investitionssteuergesetz- und Wohnbaulandgesetz vom 22.04.1993 (BGBl. I, S. 466).

Die Aufstellung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Rieps erfolgt nach § 5 BauGB von 1986 in Verbindung mit der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BaunVO-) in der Fassung und Bekanntmachung vom 22.04.1993 (BGBl. I, S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 3 Investitionssteuergesetz- und Wohnbaulandgesetz vom 22.04.1993 (BGBl. I, S. 466) und die Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeicherverordnung 1993-PlanZVO) vom 18.10.1993 (BGBl. I, S. 885).

Die Neuausweisung von Wohnbauflächen erfolgte auf der Grundlage des Wohnungsbau-Erleichterungsgesetzes -WohlbauG- vom 17. Mai 1990 (BGBl. I, Seite 826), geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 22. April 1993 (BGBl. I, S. 466), sowie die Neuausweisung des Maßnahmengesetzes zum Baugesetzbuch vom 28.04.1993.